



STADT ARNSTEIN



8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Teilbereich A: Sportgelände Binsfeld

Mit Begründung nach § 2a BauGB

IMPRESSUM

In Auftrag gegeben durch die

Stadt ARNSTEIN

Vertreten durch Frau Anna Stolz, 1. Bürgermeisterin
Marktstraße 37, 97450 Arnstein
Telefon 09363 . 801-0

Bauleitplanung

SCHIRMER | ARCHITEKTEN + STADTPLANER

Prof. Martin Schirmer, Architekt und Stadtplaner

Dipl.-Ing. Marek Stadthaus, Stadtplaner

Dipl.-Ing. Sabine Blessing-Schörg, Stadtplanerin, M.Eng. (Landschaftsarchitektur)

Dipl.-Ing. Leila Susimaa

Huttenstraße 4, 97072 Würzburg

Telefon 0931 . 794 0778-11

www.schirmer-stadtplanung.de

Würzburg, am 08. September 2017

INHALT

A	PLANTEIL	4
1	Verfahrensvermerke	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Darstellung des wirksamen FNPs	6
4	Darstellung der geplanten Änderung des FNPs	7
B	BEGRÜNDUNG	8
1	Planungsanlass und Ziele der Planung	8
1.1	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	8
1.2	Städtebauliche Ziele	8
2	Lage und Räumliche Einbindung	9
2.1	Lage, Größe und räumliche Abgrenzung	9
2.2	Räumliche Einbindung	9
3	Rahmenbedingungen	10
3.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013)	10
3.2	Regionalplan der Region Würzburg	11
3.3	Natürliche und kulturelle Rahmenbedingungen	12
4	Änderung des Flächennutzungsplans	14
4.1	Wirksamer Flächennutzungsplan	14
4.2	Änderungen im Geltungsbereich	14
4.5	Fazit zur Einordnung der Änderung in die Gesamtplanung	14
5	Flächenbilanz	15
C	UMWELTBERICHT	15
1	Überprüfung der Umweltverträglichkeit	15
2	Beschreibung des Vorhabens und Festlegung des Untersuchungsraumes	18
3	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens – Bestandssituation und Prüfung der Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter	18
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	21
5	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Umweltwirkungen	22
6	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	23

A PLANTEIL

1 VERFAHRENSVERMERKE

1.1 Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Die Aufstellung und Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Teilbereich A „Sportgelände Binsfeld“ wurde am 14.11.2016 vom Stadtrat der Stadt Arnstein beschlossen und am 27.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie parallel zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Teilbereich A „Sportgelände Binsfeld“ in der Fassung vom 24. Januar 2017 erfolgte im Zeitraum vom 06. Februar 2017 bis zum 09. März 2017.

1.2 Beteiligung

Die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie parallel zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Teilbereich A „Sportgelände Binsfeld“ in der Fassung vom 22. März 2017 wurde am 27. März 2017 vom Stadtrat der Stadt Arnstein beschlossen und am 29. März 2017 ortsüblich per Aushang an der Amtstafel Arnstein sowie am 07. April 2017 in der Werntalzeitung bekannt gemacht.

Die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie parallel zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 07. April 2017 bis zum 08. Mai 2017.

1.3 Feststellungsbeschluss

Mit Beschluss durch den Stadtrat der Stadt Arnstein vom 04. September 2017 wurde der Teilbereich A „Sportgelände Binsfeld“ der 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem in der Fassung vom 22. Mai 2017 festgestellt.

Arnstein, den __. ____ 2017

Siegel

1. Bürgermeisterin Anna Stolz

1.4 Genehmigung

Mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom __. ____ 2017, Aktenzeichen _____ wurde die 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich A „Sportgelände Binsfeld“ genehmigt.

Karlstadt, den __. ____ 2017

Siegel Landratsamt

1.5 Ausfertigung

Arnstein, den __. ____ 2017

Siegel

1. Bürgermeisterin Anna Stolz

1.6 Bekanntmachung

Die Genehmigung des Landratsamtes Main-Spessart der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich A „Sportgelände Binsfeld“ wurde am __. ____ 2017 ortsüblich bekannt gemacht. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich A „Sportgelände Binsfeld“ ist damit wirksam.

Arnstein, den __. ____ 2017

Siegel

1. Bürgermeisterin Anna Stolz

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Änderung des Flächennutzungsplans liegen zu Grunde:

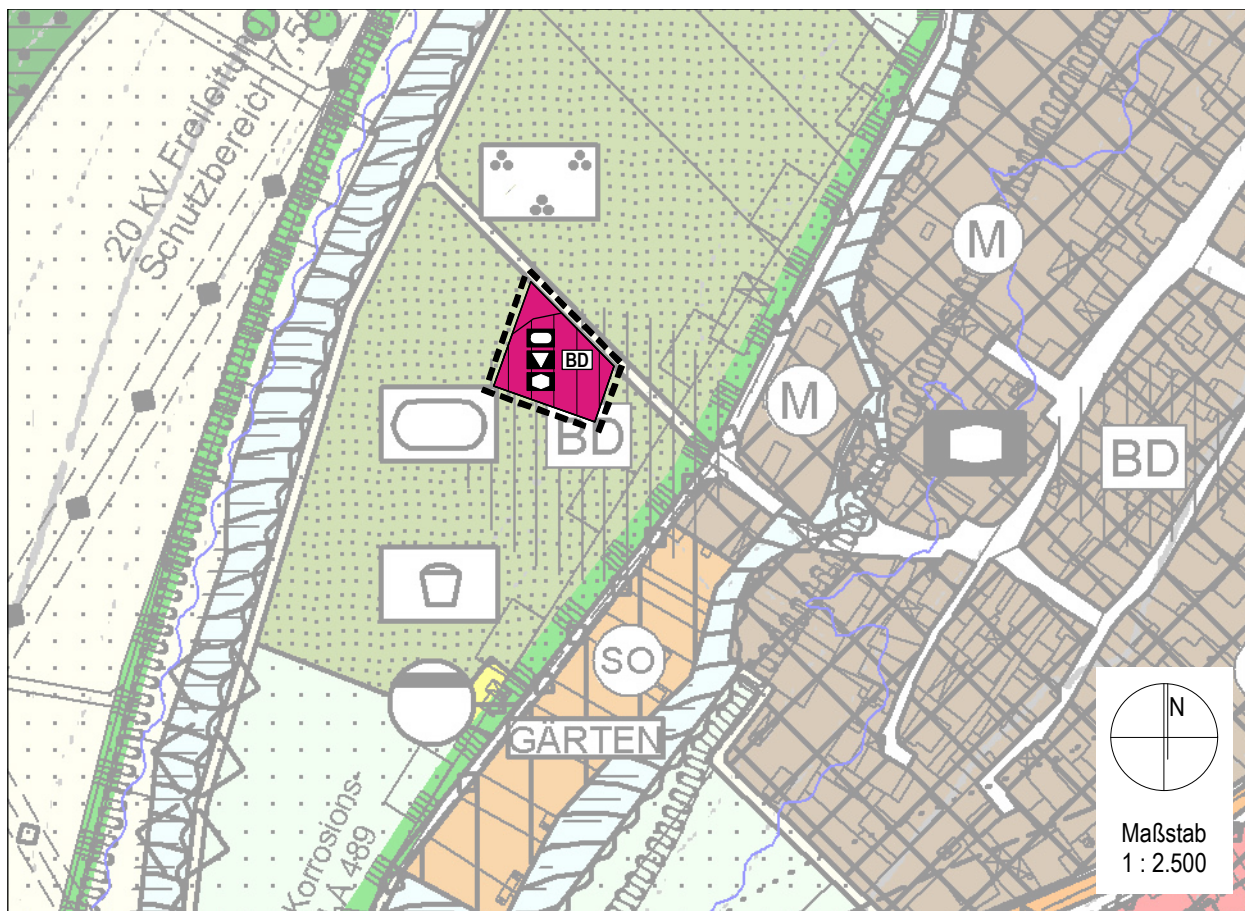
- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015.
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 20.09.2013.
- Die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) geändert durch Art.2 G vom 22. Juli 2011 zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S. 1509, 1510 f.).
- Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015 (GVBl S. 296).
- Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Nr. 44 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist.
- Das Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist.
- Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458).

3 DARSTELLUNG DES WIRKSAMEN FNPS



Bisherige Darstellungen

	Allgemeine Grünflächen mit Zweckbestimmung:		Gemischte Baufläche
	Parkanlagen		Sondergebiet
	Sportplatz		Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
	Spielplatz		Wasserflächen
	Bodendenkmal		Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans Teilbereich A - Sportgelände Binsfeld
	Geplantes Landschaftsschutzgebiet (siehe Erläuterungsbericht des FNP 2006)		



Neue Darstellungen



Gemeinbedarfsfläche
mit Zweckbestimmung:



Sportlichen Zwecken dienende Gebäude
und Einrichtungen



Sozialen Zwecken dienende Gebäude
und Einrichtungen



Kulturellen Zwecken dienende Gebäude
und Einrichtungen



Bodendenkmal
(Hinweis: im Umfeld sind weitere
Bodendenkmäler zu vermuten)



Geltungsbereich der
8. Änderung des Flächennutzungsplans
Teilbereich A - Sportgelände Binsfeld

B BEGRÜNDUNG

1 PLANUNGSANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

1.1 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Die Stadt Arnstein plant im Ortsteil Binsfeld die erweiterte Nutzung des Sportheims des TSV Binsfeld am Sportgelände Binsfeld für kulturelle und soziale Zwecke. Es handelt sich hierbei um ein Gebäude mit dem unmittelbaren Umfeld auf einer Fläche von ca. 1.000 m².

Das Gebäude soll um ein zusätzliches Geschoss erweitert werden. Zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs ist an der Ostseite des Gebäudes, abgewandt von der Wern, eine Rampe vorgesehen. Eine zusätzliche Erweiterung in der Grundfläche ist nicht geplant.

Die Anlage ist im festgestellten Flächennutzungsplan als Grünfläche mit Sportanlagen dargestellt.

Zur Sicherung der geplanten Entwicklung soll der Flächennutzungsplan im Teilbereich des Grundstücks in eine Gemeinbedarfsfläche für Kultur, Soziales und Sport geändert werden.

1.2 Städtebauliche Ziele

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden im Einzelnen folgende städtebauliche Ziele verfolgt:

- Stärkung des gemeinschaftlichen Lebens im Ortsteil Binsfeld
- Sicherung der Sportanlage für Vereine
- Schaffung von Angebotsflächen für weitere kulturelle und soziale Nutzungen (Treffpunkt für Einwohner des Ortsteils, Proberäume für Musikgruppen, Jugendzentrum, etc.)
- Vermeidung von Inanspruchnahme zusätzlicher Siedlungsflächen bzw. zusätzlicher Versiegelung durch Bündelung der verwandten sozialen Nutzungen in einem bestehenden Gebäude

2. LAGE UND RÄUMLICHE EINBINDUNG

2.1 Lage, Größe, Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Altorts Binsfeld an der Brückenstraße 11. Der Bereich liegt in den sogenannten „Fürstenwiesen“, die von der *Wern* und deren Nebenfluss *Kleine Wern* umflossen werden.

Der Geltungsbereich des Teil-Flächennutzungsplans hat eine Fläche von 995 m² auf einem Teil des Flurstücks Nr. 133 der Gemarkung Binsfeld. Nordöstlich wird der Geltungsbereich durch die Brückenstraße begrenzt. Nach Südosten, Südwesten und Nordwesten ist die Fläche vom Sportplatz und Spielflächen umgeben.



Luftbild des Geltungsbereichs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich A: Sportgelände Binsfeld
(Quelle: www.bayernatlas.de / Bayerische Vermessungsverwaltung, Dezember 2016)

2.2 Räumliche Einbindung

Städtebauliche Struktur und Nutzungsstruktur

Binsfeld hat ca. 350 Einwohner. Der Altort ist Wohnstandort und landwirtschaftlich geprägt. Neben der Kirche gibt es ein Mehrgenerationenhaus mit integrierter Kindertagesstätte, sozialen und ambulanten Dienstleistungen und Veranstaltungsangeboten. Ein weiterer sozialer Treffpunkt ist der Turn- und Sportverein Binsfeld (TSV). Darüber hinaus gibt es einen Gasthof.

Beim Geltungsbereich des Teil-Flächennutzungsplans handelt es sich um das Sportheim des TSV Binsfeld mit dem direkten Umfeld von ca. 5 m des Gebäudes. Die Fläche gehört zum Sportgelände des Sportvereins.

Etwa 60 m südöstlich liegen landwirtschaftliche und gewerbliche Gebäude. Dahinter schließt sich in 100 m Entfernung der Altort mit typisch dörflicher, historisch verdichteter Struktur an.

Erschließung

Die Fläche wird über die Brückenstraße an das örtliche Straßennetz und die Bundesstraße B 26 erschlossen. Da es sich zum Teil um einen bereits in der Vergangenheit baulich genutzten Standort handelt, ist der überwiegende Teil der Grundstücke mit den erforderlichen Medien der Ver- und Entsorgung grundsätzlich erschlossen.

Grün- und Freiflächenstruktur

Im Geltungsbereich ist Baumbestand entlang der Brückenstraße vorhanden. Das Gelände ist eben und liegt bei ca. 194 m ü.NN.

3. RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013)

„Im Mittelpunkt der Landesentwicklung stehen der Mensch und das Wohl des Landes und seiner Regionen.“ Um diesem Leitbild der Landesentwicklung einen Rahmen zu geben, wurde im Jahr 2013 durch die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags die Verordnung des Landesentwicklungsprogramms Bayern erlassen.

Die Stadt Arnstein, zu der Binsfeld als Ortsteil gehört, liegt in der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2013) im Allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Im LEP werden u.a. folgende Ziele und Grundsätze festgelegt, die auch Binsfeld betreffen:

- *Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen*
Ziel: In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.
Grundsatz: Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.
- *Nachhaltige Raumentwicklung [...]*
Ziel: Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.
- *Abwanderung vermindern [...]*
Grundsatz: Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten
 - [...] zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
 - zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfelds insbesondere für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten sowie für Familien und ältere Menschen genutzt werden.
- *Anpassung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge*
Grundsatz: Die Tragfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen durch deren kontinuierliche Anpassung an die sich verändernde Bevölkerungszahl und Altersstruktur sichergestellt werden.
Grundsatz: Hierzu sollen die Möglichkeiten
 - [...] der fachübergreifenden Zusammenarbeit,
 - der multifunktionalen Verwendung von Einrichtungen [...] verstärkt genutzt werden
- *Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen*
Grundsatz: Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben.
- *Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums*
Grundsatz: Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass
 - er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
 - seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind, [...]

 - er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. [...]
- *Flächensparen*
Grundsatz: Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. [...]
- *Innenentwicklung vor Außenentwicklung*
Ziel: In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.
- *Soziales*
Ziel: Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. [...]

3.2 Regionalplan der Region Würzburg

Arnstein ist im verbindlichen Regionalplan „Region Würzburg“ von 1985 und seinen bislang gültigen Änderungen (zuletzt die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 13. Dezember 2016) in der Lesefassung vom 23. Dezember 2016 als Grundzentrum (vormals als Unterzentrum) im ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, ausgewiesen.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich A Sportgelände Binsfeld liegt im Werntal, das in der Tekturkarte 3 zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans vom 15. April 2008 als Vorranggebiet für Hochwasserschutz H1 dargestellt ist.

In der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ ist die Fläche als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt.

Im Regionalplan werden die folgenden Ziele und Grundsätzen festgelegt, die die vorliegende Planung im Ortsteil Binsfeld betreffen:

B I Natur und Landschaft

- *1. Landschaftliches Leitbild*
1.1: Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der für die Region typische Landschaftscharakter sollen in allen Teilen der Region, jedoch vordringlich in der Flußlandschaft des Mains und seiner Nebengewässer sowie am Steigerwaldtrauf, durch pflegliche Bodennutzung erhalten werden. Die gute Eignung als Erholungsraum aufgrund günstiger natürlicher Voraussetzungen soll der Region erhalten bleiben.
- *2. Schutz und Pflege wertvoller Landschaftsteile*
Die wertvollen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, sollen gesichert, Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. Diese wertvollen Landschaftsteile sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

2.1 Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:

- [...] siedlungsfreie Talbereiche und Talhänge der Mainnebenengewässer.

Hierzu wird erläutert:

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete der Region, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt. Vor allem bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dies zum Tragen. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts und haben auch keine vergleichbaren Funktionen. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete stellen auf Regionsebene im Wesentlichen die nach dem Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete dar bzw. die Gebiete, die wertvolle Landschaftsteile enthalten.

2.5 Grundsätze zur Sicherung und Pflege von Landschaftsbestandteilen

Als Landschaftsbestandteile sollen in Ergänzung der Naturschutzgebiete insbesondere unter Schutz gestellt werden:

- [...] naturnahe Fließgewässer und daran angrenzende Feuchtbereiche und Naßwiesen, insbesondere in den Mainseitentälern und in den Spessart- und Steigerwaldwiesentälern,

- *3. Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen*
3.1 Grundsätze zur Grünordnung im Siedlungsbereich
3.1.3: In den Tälern der Region, insbesondere in den Tälern von Main, Fränkischer Saale, Lohr, Sinn, Tauber, Wern und Breitbach, sollen die Überschwemmungsgebiete auch innerhalb der Siedlungseinheiten als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. Der Zugang zu ihnen soll gewährleistet und ihre Nutzung für die Erholung ermöglicht werden. Nach Möglichkeit sollen die Uferbereiche in einem naturnahen Zustand erhalten oder entsprechend regeneriert werden.

B VI Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten

- *7. Kunst- und Kulturpflege*
Auf ein vielfältiges kulturelles Angebot in allen Regionsteilen soll hingewirkt werden.

7.2 Musikpflege

Die Versorgung mit Einrichtungen für die Musikpflege soll gesichert und erweitert werden.

7.6 Vereinigungen des Kulturlebens

Zur Förderung des kulturellen Lebens sollen Vereinigungen mit kultureller und heimatpflegerischer Zielsetzung unterstützt werden.

B XI Wasserwirtschaft

- 5. Hochwasserschutz

5.1 Die hochwassergefährdeten Siedlungsgebiete am Main und seinen Nebengewässern sollen durch Rückhaltebecken, Gewässerausbauten, Deichbauten und Geländeauffüllungen vor Überschwemmungen geschützt werden. Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) ausgewiesen: Landkreis Main-Spessart: Nr. H1 Wern – Gemeinden Arnstein [...]

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist. In den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen.

3.3 Natürliche und kulturelle Rahmenbedingungen

Wasserrecht

Die Fläche liegt in der Niederung der Wern und in einer Gefahrenzone eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100). Nach Ermittlung vom 07. Februar 2011 durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg können Überflutungen bis zu einem Meter Höhe auftreten.



Überflutungshöhen bei hundertjährigem Hochwasser im Umfeld des Geltungsbereichs des Teil-Flächennutzungsplans
(Quelle: www.bayernatlas.de / Bayerische Vermessungsverwaltung, Dezember 2016)

Das Umfeld ist als Überschwemmungsgebiet seit dem 25. November 2012 durch die Kreisverwaltung Main-Spessart vorläufig gesichert. Dabei ist das Bestandsgebäude vom vorläufig gesicherten Gebiet ausgenommen. Übergeordnet ist die Fläche im Regionalplan als Vorranggebiet für Hochwasserschutz H1 ausgewiesen. (Siehe Kapitel 3.2)

Westlich der Wern, außerhalb des Geltungsbereichs, jedoch in räumlicher Nähe, liegt das festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet Karlstadt.



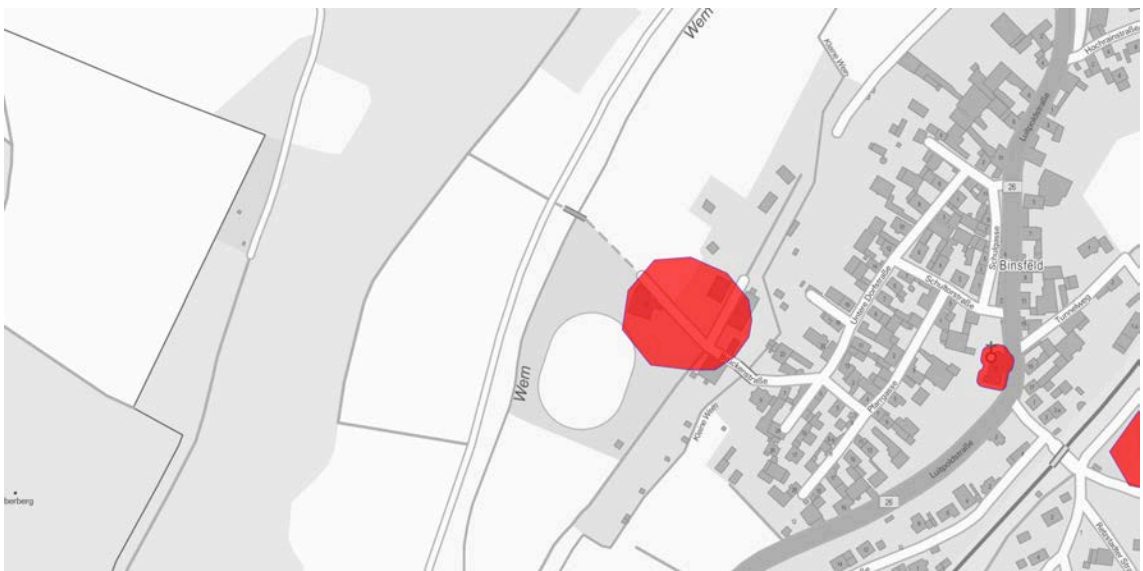
Wasserschutzgebiet Karlstadt im Umfeld des Geltungsbereichs des Teil-Flächennutzungsplans
(Quelle: www.bayernatlas.de / Bayerische Vermessungsverwaltung, Dezember 2016)

Biotope

Die Wern ist als Biotop kartiert. Der Fluss gehört nicht zum Geltungsbereich, ist jedoch im Zusammenhang zu beachten.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich liegt das Bodendenkmal D-6-6025-0070. Es handelt sich um eine abgegangene mittelalterliche Burganlage. Das Denkmal ist gemäß Art. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in seinem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Bodeneingriffe sind auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken. Im Umfeld des Bodendenkmals sind weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Deshalb bedürfen Planungen im Nahbereich einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG.



Bodendenkmäler im Umfeld des Geltungsbereichs des Teil-Flächennutzungsplans
(Quelle: www.bayernatlas.de / Bayerische Vermessungsverwaltung, Dezember 2016)

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

4.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich der geplanten Änderung eine Grünanlage für Zwecke des Sports dar und verweist auf vorhanden Bodendenkmäler. Der Bereich liegt innerhalb eines bei der Feststellung geplanten Landschaftsschutzgebietes und eines landschaftlichen Vorhaltegebietes.

Im weiteren Umfeld sind Grünanlagen (Park, Spielplatz), Gemischte Bauflächen (der Altort) und Wasserflächen (die Wern) dargestellt.

4.2 Änderungen im Geltungsbereich

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich A: Sportgelände Binsfeld nimmt aktuell im Flächennutzungsplan dargestellte Nutzung *Grünfläche mit dem Zweck Sportanlage* auf und erweitert die Nutzungsmöglichkeit des Gebäudes Sportheim um weitere verwandte Nutzungen für den Gemeinbedarf.

Hiermit wird die Möglichkeit geschaffen, im bestehenden Gebäude und den zugehörigen Freiflächen soziale und kulturelle Angebote zu schaffen und somit das Dorfleben an einem zentralen Ort zusammenzufassen. Dies wird auch durch die Fußläufigkeit (ca. 100 m) zum Altort und zum Mehrgenerationenhaus begünstigt.

Zwar ist die Fläche nicht direkt dem Innenbereich zuzuordnen, dennoch wird durch die erhöhte Nutzungsdichte im Bestand in der Kombination mit artverwandten Nutzungen der Zersiedlung vorgebeugt, da keine neuen Flächen ausgewiesen werden müssen.

Ein weiterer Vorteil der Lage ist im Abstand zu den Wohnlagen gesehen. So werden mögliche Schallemissionskonflikte durch gemeinschaftlichen Nutzungen (Musikverein, Feiern, Jugendgruppen, Sportveranstaltungen, etc.) bereits durch den Abstand zur Wohnlage und die dazwischenliegenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Flächen gemindert.

Weiterhin wird auf das teilweise im Geltungsbereich liegende Bodendenkmal verwiesen. Dieses ist bei weiteren Planungen zu schützen und Bodeneingriffe nur mit denkmalrechtlicher Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG vorzunehmen.

4.3 Fazit zur Einordnung der Änderung in die Gesamtplanung

Zusammenfassend wird die Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich aus den Zielen der übergeordneten Raumplanung entwickelt und ist als artverwandte Erweiterung der bestehenden Nutzung der Sportanlage zu verstehen.

Da die Änderung des Flächennutzungsplans räumlich auf das bereits genutzte Gebäude in seiner Grundfläche (mit einem zusätzlich geplanten Geschoss) sowie seinem nicht zu bebauenden direkten Umfeld von 5 m beschränkt bleibt und die Nutzungsart Sport lediglich um verwandte Nutzungen Kultur und Bildung erweitert wird, sind die Einflüsse auf die natürlichen und kulturellen Rahmenbedingungen gering.

Bei baulichen Änderungen im Geltungsbereich sind auf dem Wege der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigung der Vorhaben nach § 34 BauGB insbesondere die Belange des Hochwasserschutzes und des Denkmalschutzes zu berücksichtigen und die betreffenden Fachstellen einzubinden.

5. FLÄCHENBILANZ

	Fläche	Anteil in %
Gesamtfläche des Geltungsbereichs	995 m ²	100 %
<i>Flächen im Geltungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplans</i>		
davon Grünflächen (Zweck Sport)	995 m ²	100 %
<i>Flächen im Geltungsbereich des geänderten Teil-Flächennutzungsplans</i>		
davon Flächen für Gemeinbedarf (Zweck Sport, Soziales, Kultur)	995 m ²	100 %

C UMWELTBERICHT

1. Überprüfung der Umweltverträglichkeit

1.1 Umweltprüfung

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung geändert. Eine ganz wesentliche Änderung stellt dabei die Einführung der Umweltprüfung für alle Bauleitpläne dar. Sie gilt für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen einschließlich des Vorhabensbezogenen Bebauungsplans. Somit ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden gemäß § 2a BauGB im Umweltbericht zusammengefasst. Ziel des Umweltberichtes ist die Darstellung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Er stellt eine Informations- und Entscheidungsgrundlage für die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Abwägung im Bauleitplanverfahren nach § 1 Abs. 6 BauGB dar. Die UVP ist entsprechend „ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen“ (§ 2 Abs.1 UVPG).

Nach Ergebnis des Umweltberichtes stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft ohne erhebliche Auswirkungen auf den Menschen sowie Naturgüter dar. Durch entsprechende Kompensations- und Schutzmaßnahmen kann der Eingriff ausgeglichen werden. Insgesamt ist somit eine Umweltverträglichkeit gegeben. Die Auswirkungen des Planvorhabens und ihre Bewertung sind im Umweltbericht ausgeführt.

1.2 Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit einer Maßnahme ist entsprechend § 2 Abs. 4 sowie § 2a Satz 2 BauGB für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bauleitplanverfahren und wird als solcher entsprechend § 2a Satz 3 BauGB der Begründung angehängt. Der Umweltbericht umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Wasser
- Boden
- Luft und Klima
- Landschaft und Landschaftsbild
- sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 bis 4 UVPG).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 2a Abs. 2 BauGB und unter Berücksichtigung der Überleitungsvorschriften von § 243 Abs. 2 BauGB ist aufgrund des Änderungsbeschlusses zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnstein, „Teilbereich A: Sportgelände Binsfeld“ ein Umweltbericht vorgeschrieben.

1.3 Begriffsdefinition Umweltbericht

„Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dient dazu, die umweltrelevanten Konsequenzen eines Vorhabens so frühzeitig zu erkennen, dass sie im Entscheidungsprozess, der über die Verwirklichung dieses Vorhabens befindet, angemessen berücksichtigt werden können“ (BECHMANN + HARTLIK, 1996). Der Umweltbericht „strebt folglich an, alle relevanten ökologischen Folgewirkungen eines zu untersuchenden Vorhabens gedanklich zu erfassen und im Hinblick auf die mit ihm verbundenen Umweltbelastungen zu bewerten“ (BECHMANN + HARTLIK, 1996).

Der Umweltbericht ist entsprechend § 2a Abs. 4 BauGB ein eigenständiger Teil der gesamten Begründung zum Bauleitplanverfahren.

1.4. Methodik des Umweltberichtes

Arbeitsschritte

Der Umweltbericht wird auf folgender methodischer Basis durchgeführt:

Nach einer Vorhabensbeschreibung wird der Untersuchungsraum räumlich abgegrenzt. Dieser Untersuchungsraum wird, gemäß der vorhandenen Daten aus Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und eigenen Erhebungen in seinem jetzigen Bestand mit den entsprechenden Vorbelastungen des Raumes erfasst und bewertet.

In einem weiteren Schritt wird eine Aufspaltung auf einzelne Schutzgüter unternommen. Die Methodik hierbei ist immer die Bewertung der Empfindlichkeit des Bestandes, die prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweils einzelnen Schutzgüter sowie eventuelle Querbezüge zu anderen Schutzgütern. Daraus wird eine Prüfung der Erheblichkeit und Umweltrelevanz der jeweils separierten Auswirkungen abgeleitet.

Der nächste Schritt ist die Beschreibung und Prüfung von Möglichkeiten der Eingriffsminimierung und Darlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen. Bei der Prüfung ist insbesondere zu bewerten, ob die mit der Planung verfolgten Ziele auch mit einem geringeren Eingriff gleich gut erreicht werden können.

Das Umweltisiko wird schutzgutbezogen durch die Überlagerung bzw. Verknüpfung der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit bewerteten natürlichen Ressourcen und sonstigen Umweltgüter mit der prognostizierten Belastungsintensität (den bau-, anlage und betriebsbedingten Wirkungen) des Projektes eingeschätzt. Dies beinhaltet auch eine Prüfung der Erheblichkeit des Eingriffs.

In einer Zusammenfassung werden die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach Durchführung aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben, beschrieben.

Bedeutung der einzelnen Schutzgüter und Wertung zueinander

Der Naturhaushalt und die landschaftliche Ausprägung stellen ein komplexes System dar, das nicht annähernd vollständig zu erfassen ist und dem sich lediglich über Teilsysteme genähert werden kann. Demnach ist die Leistungsfähigkeit ebenfalls nur sektoral erfassbar und erfolgt daher getrennt nach Schutzgütern.

Auch die Bewertungskriterien und Umweltqualitätsziele, die den einzelnen Funktionen der Schutzgüter zugrunde liegen, sind nicht mit denen der anderen Schutzgüter vergleichbar. Es gibt deshalb auch kein Gesamturteil über die Umweltverträglichkeit des Projektes als Ganzes, da diese Aussage die Komplexität der betroffenen Umweltbelange eher verschleiern würde.

Im Untersuchungsraum kommt folgenden Schutzgütern eine besondere Bedeutung zu: Mensch, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Wasser, Boden, Luft / Klima, Landschaft / Landschaftsbild, Kulturgüter.

Aufgrund der geringen Projektauswirkungen sind folgende Schutzgüter von nachrangiger Bedeutung: sonstige Sachgüter.

Wechselwirkungen

Unter dem Begriff Wechselwirkungen sind alle Wechselbeziehungen, Rückkopplungen, Selbstregulierungen, ökologischen Laufmascheneffekte und Wirkungsketten innerhalb und zwischen den einzelnen Schutzgütern, aber auch Verlagerungseffekte gemeint. Die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern, aber auch die Projektauswirkungen und Empfindlichkeiten der Schutzgüter untereinander werden in dem Umweltbericht, soweit notwendig, erläutert.

Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes wird zukünftig immer als Geltungsbereich bezeichnet, wogegen das untersuchte größere Gesamtgebiet als Untersuchungsraum bezeichnet wird.

2. Beschreibung des Vorhabens und Festlegung des Untersuchungsraumes

Bei der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans „Teilbereich A: Sportgelände Binsfeld“ handelt es sich um die Umnutzung einer „Grünfläche mit Sportanlagen“ im Stadtteil Binsfeld. Durch die Änderung sollen die Nutzungsmöglichkeiten des Bestandsgebäudes Sportheim hinsichtlich verwandter Nutzungen für den Gemeinbedarf erweitert werden. Dafür wird die Nutzung in Gemeinbedarfsfläche für Kultur, Soziales und Sport geändert.

Die Fläche wird baulich genutzt. Hier befindet sich ein Gebäude mit dem unmittelbaren Umfeld auf einer Fläche von ca. 1.000 m². Angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Sportplatz Binsfeld. Die Fläche ist zum Großteil befestigt u.a. mit dem Gebäude des Sportheims, der Zuwegung und Parkmöglichkeiten.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich Grünflächen, die für Sport-, Freizeitnutzungen und Landwirtschaft genutzt werden. Südlich grenzt ein Gartenhausgebiet an.

3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens – Bestandssituation und Prüfung der Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter

3.1 Schutzgut Mensch

Bestand und Vorbelastungen des Raumes

Im Wesentlichen muss bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch auf die notwendigen Bedürfnisse nach gesundem Wohnen eingegangen werden. Die Betrachtung bleibt daher auf die im unmittelbaren Bereich des Areals befindlichen Siedlungsgebiete beschränkt.

Zu den schutzwürdigen Nutzungen – bezogen auf das geplante Projekt und seine Auswirkungen – zählen insbesondere Wohn- und Mischgebiete, die eine relativ hohe Empfindlichkeit gegenüber Immissionen, vor allem Lärm oder verstärktes Verkehrsaufkommen, aufweisen. Störende Immissionen sind, außer den üblichen landwirtschaftlich bedingten Belastungen, nicht bekannt. Immissionen wie z. B. schädliche Gase oder flüssige Stoffe sind nicht untersucht worden, da sie nicht relevant sind.

Das Planungsgebiet selbst spielt aufgrund der intensiven Sport- und Freizeitnutzung derzeit nur eine bedeutende Rolle für die Erholung. Es ist durch Wege erschlossen, die der Erschließung der Flächen dienen.

Prognose:

Die Auswirkungen der kulturellen, sozialen und sportlichen Nutzungen im Geltungsbereich sind wie folgt zu sehen:

- Betrachtung in Bezug auf Erholung
Das Gebiet hat eine bedeutende Funktion in Bezug auf die Erholungsfunktion. Diese wird durch die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten in seiner Bedeutung weiter gestärkt.
- Betrachtung in Bezug auf Lärmemissionen
Die Intensivierung der Erholungs- und Freizeitnutzungen im Gebiet führt zugleich zu vermehrten Lärmimmissionen. Dabei erhöht sich nicht zwangsläufig die Lärmfrequenz, es kommt vielmehr zu einer Häufung an lärmintensiven Ereignissen. Traten diese bislang temporär in Zusammenhang mit Sportereignissen auf, werden zukünftig häufiger Veranstaltungen im Gebiet stattfinden, mit den begleitenden Lärmereignissen, die vor allem in Form von Ankunfts- und Abfahrtslärm zusammen mit einem gesteigerten Verkehrsaufkommen. Insgesamt können diese Störungen jedoch als gering angesehen werden, da sich das Gebiet in Ortsrandlage befindet, nicht unmittelbar an den gewachsenen Siedlungskörper angrenzend.
- Betrachtung in Bezug auf weitere Emissionen
Im Weiteren sind keine schädlichen oder (belästigenden) Emissionen wie z.B. Geruch oder schädliche Stoffe etc. anlagenbedingt vorhanden.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume

Bestand, Bewertung und Empfindlichkeit

Landschaftsrelevante Naturausstattungen bzw. Schutzgebiete, kartierte Biotop in Form von Gehölzstrukturen (Hecken und Waldbiotop) befinden sich außerhalb des Gebietes angrenzend an das nähere Untersuchungsgebiet, im Bereich des Uferrandstreifens der Wern. Aufgrund der Lage nördlich des Gebietes und abseits der Zufahrten, können Immissionen nahezu ausgeschlossen werden.

Wälder sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Jedoch sind Gehölzstrukturen und Einzelbaumpflanzungen im Bereich des Spielplatzes und des Gartenhausgebiets vorhanden.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) liegt für den Untersuchungsraum nicht vor. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Untersuchungsbereich und angrenzend seltene Tier- und Pflanzenarten vorhanden sind bzw. potenziell vorhanden sein könnten.

Generell ist die Bedeutung des Gebiets als Lebensraum für Tiere und Pflanzen aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der baulichen Nutzung stark eingeschränkt.

Neben an Siedlungsgebiete angepasste Arten, denen das Gebiet als Lebensraum dient, besitzt es eingeschränkte Bedeutung als Nahrungshabitat für Vögel, die in den entfernteren Gehölzstrukturen brüten.

Verglichen mit der sogenannten Null-Variante, die eine Nutzung des Flurstückes als Grünfläche mit Sport- und Spielplatzflächen darstellt, kann eindeutig gesagt werden, dass die geplante Nutzungsänderung keine Beeinträchtigung der potenziellen Lebensraumstrukturen durch die Planung erfolgt.

Prognose

- Baubedingte Auswirkungen
Da es sich lediglich um eine Nutzungsänderung handelt, bei der der bauliche Eingriff bereits erfolgte und der Großteil der Fläche bereits versiegelt ist, kommt es zu keinen baulichen Auswirkungen.
- Anlagenbedingte Auswirkungen
Anlagenbedingte Auswirkungen sind aufgrund der geringen Umwelterheblichkeit der Anlage nicht zu erwarten.

3.3 Schutzgut Wasser

Bestand

- Wasserversorgung, Grundwasserschutz
Auf dem Gelände fallen keine Stoffe an oder werden in die Erde eingebracht, die das Grundwasser belasten. Die Wasserversorgung wird vor allem zur Bewässerung der Sportanlagen und als Brauchwasser für Toiletten und Duschen benötigt.
- Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz
Die Erschließung zur Abwasserbeseitigung ist vorhanden.
- Oberflächengewässer
Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand von Binsfeld. Das Gebiet liegt im Bereich der sogenannten „Füstenwiesen“, die von der Wern und deren Nebenfluss Kleine Wern umflossen werden und liegt im Vorranggebiet für den Hochwasserschutz (vgl. RP2) der Wern (H1), einem Gewässer 1. Ordnung. Im Falle eines Hochwassers mit 100-jährlicher Wiederkehrdauer (HW100) ist auf dem Gelände, nach derzeitigen Berechnungen, mit Wassertiefen zwischen 0,5 m bis 1 m über Gelände zu rechnen. Hochwasserverschärfungen aufgrund von Klimawandel sind ebenso möglich, wie die Möglichkeit des Auftretens größerer Hochwässer als eines 100jährigen. Aufgrund der Lage des bestehenden Sportheims im Abflussbereich der Wern sind bauliche Erweiterungen am Bestand nur möglich, wenn die zu keiner Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses führen.

Prognose

- **Wasserversorgung, Grundwasserschutz**
Durch die Nutzungsänderung werden die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes nur in unwesentlich berührt. Die Qualität des Grundwassers und das Retentionsvermögen des Bodens bleibt somit auch nahezu unverändert und wird daher auch nicht beeinträchtigt. Der Wasserbedarf wird gegenüber der jetzigen Situation geringfügig ansteigen, aufgrund der intensiveren Nutzung. Da sich diese aber vor allem im Bereich von kulturellen und sozialen Nutzungen konzentrieren wird davon ausgegangen, Wasserbedarf im Vergleich zum aktuellen Zustand nicht wesentlich verändern wird.
- **Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz**
Durch die geplante Umnutzung steigt der Abwasseranfall geringfügig an, gegenüber dem aktuellen Zustand. Es wird von keiner wesentlichen Änderung bezüglich Abwasserentsorgung ausgegangen.
- **Oberflächengewässer**
Die geplante Nutzungsänderung und Erweiterung des Sportheims wird sich geringfügig auf das Oberflächenwasser auswirken. Die baulichen Maßnahmen und Erweiterungen in die Fläche sollen so gering wie möglich ausfallen. Ein Ausgleich des Volumenanspruchs ist im Umfeld des Geltungsbereiches vorgesehen.

Mit nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist nicht zu rechnen.

3.4 Schutzgut Boden

Bestand

Die Funktionen des Bodens bestehen in der Lebensraumfunktion als Standortgrundlage für die Pflanzen- und Tierwelt, in der Regelungsfunktion (Filter- und Pufferfunktion mit physikalisch-mechanischen und chemisch-biologischen Teilfunktionen), in der Produktionsfunktion als Grundlage für die Land- und Forstwirtschaft, in der Funktion als Träger von Bodenschätzen und in der Funktion als Standort für Bebauung.

Die im Untersuchungsbereich anzutreffenden Flächen sind durch intensive Versiegelung in Form von Bebauung und anderweitig befestigten und intensiv genutzten Flächen geprägt.

Die ursprüngliche Struktur des Bodens im Geltungsbereich ist längst durch Bebauung und Siedlungsnutzung überprägt. Nutzbare Feldkapazitäten sind nicht mehr vorhanden.

Bedingt durch die intensive Nutzung sind wichtige Bodenfunktionen wie Speicherung, Pufferung und Filterung von Schadstoffen oder Retention von Niederschlagswasser bereits stark beeinträchtigt.

Prognose

Durch die Nutzungsänderung findet keine zusätzliche Versiegelung und somit auch keine zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzguts Bodens statt.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Bestand

Die Flächen im Planungsgebiet sind zum Großteil versiegelt und bebaut. Durch die Nutzungsänderung werden die bauliche Situation und der Versiegelungsgrad und somit auch die klimatische Situation nicht verändert.

Prognose

Durch Nutzungsänderung keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes erwartet.

3.6 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Bestand

Es findet eine Nutzungsänderung statt. Das Gebiet ist bereits baulich überformt und visuell vorbelastet. Mögliche bauliche oder nutzungsrelevante Veränderungen wie Erweiterung oder Sanierung der Bebauung kann daher nicht als Eingriff in Landschaft und Landschaftsbild gewertet werden.

Prognose

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes kann ausgeschlossen werden.

3.7 Sachgüter und kulturelles Erbe

Das Gebiet wird von einem Bodendenkmal überlagert: „abgegangene mittelalterliche Burganlage“

Denkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Bodeneingriffe sollen auf das unabwiesbare notwendige Mindestmaß zu beschränken. Weitere Planungen im Nahbereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG.

3.8 Zusammenfassung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aus möglichen Lärmimmissionen resultieren kann.

Auswirkungen auf vorhandene Biozönosen, Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten.

Durch die Nutzungsänderung sind ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biozönosen und auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Boden vorhanden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können nahezu ausgeschlossen werden.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

In der Übersicht werden die oben beschriebenen zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Umsetzung der geplanten Flächennutzung zusammenfassend der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gegenübergestellt.

Prognose zur Entwicklung der Umwelt

Bei Durchführung der Planung sind kaum Veränderungen des Status Quos zu erwarten. Die bestehende bauliche Substanz kann durch die Planung für weitere Nutzungen freigegeben werden und Ressourcen können an einem Standort gebündelt werden.

- Keine Veränderung in Bezug auf die folgenden Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Wasser, Boden, Luft und Klima, Landschaft und Landschaftsbild, Sachgüter und kulturelles Erbe.
- Die Intensivierung der Nutzung führt zu einer Zunahme der Lärmimmissionsereignisse und einem erhöhten Verkehrsaufkommen resultierend aus der Planung.

Bei Nichtdurchführung der Planung müssen alternative Standorte für die kulturellen und sozialen Nutzungen gefunden werden. Anstelle einer Bündelung der sich ergänzenden Nutzungen und daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf den Menschen in Bezug auf Lärmimmissionen und Verkehrsaufkommen findet eine Belastung eventuell auch weiterer Schutzgüter an einem alternativen Standort statt.

5. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Umweltwirkungen

Einstufung der Bestandssituation vor der Nutzungsänderung

Beim Plangebiet handelt es sich um eine bisher intensiv baulich und sportlich genutzte Fläche ohne besondere Standort- und Biotopqualität. Auch die Bewertung der Fläche hinsichtlich ihrer Bedeutung für die einzelnen Schutzgüter führt zu einer Einstufung der Fläche als Gebiet geringer Bedeutung.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird soll lediglich ein erweitertes Nutzungsspektrum ermöglicht werden. Eine bauliche Überformung des Gebietes ist nicht vorgesehen. Eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Spielplatz wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kultur, Soziales und Sport. Der Grad der Versiegelung bleibt gleich. Ein Eingriff in Natur und Landschaft findet nicht statt.

Die Beeinträchtigungen die sich aufgrund der steigenden Lärmimmissionen an die Anforderungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für das Schutzgut Mensch ergeben können lediglich durch eine Nichtumsetzung der Planung verhindert werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen sind grünordnerische und bauliche Maßnahmen zur Gestaltung des Plangebietes und im Umfeld nicht vorgesehen.

Durch nachbarschaftsrechtliche Vereinbarungen und Rücksichtnahme können Immissionen verringert werden. Dazu gehören Regeln zum Aufenthalt im Freien nach 22 Uhr oder rücksichtsvolles Verhalten der Nutzer beim Ankommen oder Verlassen des Gebietes, durch bspw. Vermeidung von übermäßigem Lärm.

6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Nutzungsänderung der Gemeinbedarfsfläche für Sport, Soziales und Kultur, ist aufgrund des geringen Eingriffes, bezogen auf die meisten Schutzgüter, eine überwiegend geringe Umweltbelastung verbunden.

Dabei wurden die einzelnen Wirkfaktoren betrachtet, die sich jedoch zum derzeitigen Planungsstand nur pauschal abschätzen lassen und keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltsituation erwarten lassen.

Die ökologische Funktionsfähigkeit der landschaftlichen Freiräume mit ihren wichtigen Ausgleichsfunktionen bleibt insbesondere aufgrund des geringen Veränderungsgrades und der vorhandenen intensiven Nutzung auf dem Status-Quo erhalten.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können baulich und planerisch nicht umgesetzt werden, dazu bedarf es der Nutzer, um das Beeinträchtigungspotenzial so gering wie möglich zu halten.

Dauerhafte negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima, Wasser, Biotope / Arten können ausgeschlossen werden.

Die einzige dauerhafte Beeinträchtigung ist die mit der Nutzungsänderung verbunden, die sich aus der Intensivierung und Ergänzenden Nutzung ergibt.

Die Übersicht fasst die Risikoabschätzung für die einzelnen Schutzgüter zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch Wohnen, Wohnumfeld Lärm, optische Störungen	gering	mäßig	mäßig
Flora und Fauna biologische Vielfalt	gering	gering	gering
Grundwasser Oberflächenwasser	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering
Klima / Luft	gering	gering	gering
Landschaftsbild Landschaftsbezogene Erholung	gering	gering	gering
Sachgüter und kulturelles Erbe	gering	gering	gering

Stadt Arnstein, den _____ 2017

Erste Bürgermeisterin Anna Stolz